



Deutscher Richterbund

Verein der Richter und  
Staatsanwälte  
in Baden-Württemberg e.V.

Verein der Richter und Staatsanwälte · Hauffstraße 5 · 70190 Stuttgart

**Finanzministerium Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart**

Ravensburg, am 24. August 2011

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2011,  
sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg  
(BVAnpGBW 2011)**

**hier: Anhörung der Verbände**

**Ihr Schreiben vom 13. Juli 2011**

**Ihr Zeichen: 1-0320.0-02/27**

Sehr geehrter Herr Leidig,

zu dem Entwurf des genannten Gesetzes nehmen wir gerne Stellung. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. wendet sich allgemein gegen die - zeitlich aufgeschobene - Reduzierung der zum 1. April 2011 erfolgten Erhöhung und konkret gegen die gewählte Staffelung der Einmalzahlung für die Besoldungsgruppe R-1:

Postanschrift  
Hauffstraße 5  
(Amtsgericht)  
70190 Stuttgart

Telefon  
(07 11) 24 37 20  
(Geschäftsstelle)

e-mail: Richterverein-BW  
@t-online.de

Bankkonten: BW Bank  
2 929 550 (BLZ 600 501 01)  
KSK Esslingen-Nürtingen  
677 770 (BLZ 611 500 20)

1. Im Rahmen der Anhörung vor dem Finanzausschuss am 17. Februar 2011 haben wir die Erhöhung um 2% als „Schritt in die richtige Richtung, aber eben nur als einen Schritt“ bezeichnet. Dies wurde von keinem der anwesenden Abgeordneten in Frage gestellt. Die nunmehr beabsichtigte Reduzierung dieser Erhöhung ist, auch wenn sie erst zum 1. Januar 2012 erfolgt, deswegen ein Schritt in die falsche Richtung. Angesichts der Inflationsrate für Juli 2011 von 2,4 % ist die Reduzierung nicht nur ein falsches politisches Signal an alle Besoldungsempfänger. Sie entspricht auch nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben einer regemäßigen Anpassung der Bezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 16 LBesGBW).
2. Die Einmalzahlung soll ausweislich der Begründung sozial gestaffelt werden. Der Entwurf enthält, wie viele Vorgängerentwürfe der vergangenen Jahre, keine Begründung warum eine Ungleichbehandlung bei der Besoldung Ausdruck einer besonderen sozialen Ausgewogenheit sein soll. Die im Entwurf gewählte Staffelung für die Besoldungsgruppe R-1 ist nicht ausreichend differenziert und benachteiligt einige Besoldungsempfänger dieser Gruppe ohne sachlichen Grund:

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs beträgt die Einmalzahlung in der Besoldungsgruppe A-13 160 Euro, in A-14 150 Euro und in A-15 120 Euro. Für die Besoldungsgruppe R-1 beträgt die Einmalzahlung ebenfalls 120 Euro. Damit werden alle diejenigen dieser Besoldungsgruppe denjenigen der Gruppe A-15 gleichgestellt. Das stimmt jedoch nicht mit dem Besoldungsgefüge gemäß der Anlagen 6 und 8 zum Landesbesoldungsgesetz überein. Denn in den ersten Stufen entspricht R-1 der Besoldung von A-13, dann der von A-14 und erst ab der Stufe 6 der von A-15.

Wir fordern daher, wenn man an dem Leitgedanken der gestaffelten Ausgewogenheit festhält, den Abschnitt in Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

R-1	Stufen 1 bis 2	160 Euro
	Stufen 3 bis 5	150 Euro
	ab Stufe 6	120 Euro

Diese differenzierte Staffelung hält im Übrigen auch einem Vergleich mit der W-Besoldung und der vorgesehenen Einmalzahlung in diesen Besoldungsgruppen stand.

Mit freundlichem Gruß,



Matthias Grewe